

Martin Plewa

Luise – Hensel – Str. 18
48231 Warendorf

Tel. +49 2581 6650
Mobil +49 171 2196650
Email: info@martin-plewa.de

Alle Rechte vorbehalten. Die ungenehmigte Veröffentlichung, Vervielfältigung, Druck, Verkauf sowie Veränderung (inkl. Übersetzungen) sind nicht gestattet.

Redaktion „Reiter und Pferde in Westfalen“ März 2015

„Richterliche Unsitte“

Es scheint mehr und mehr üblich zu werden, dass v.a. in Spring- und Geländeprüfungen nach beurteilendem Richtverfahren (Stilprüfungen sowie Spring- und Geländepferdeprüfungen) Endnoten nicht mehr bekannt gegeben werden, wenn sie z.B. durch Abzüge für Hindernisfehler oder Zeitüberschreitungen unter eine Note von ca. 5,0 geraten. Stattdessen wird ohne nähere Begründung (vor-)schnell das Richterurteil gefällt, der Ritt bleibe „ohne Wertung“. Klar ist, dass diese Vorgehensweise nicht LPO – konform ist. Ohne Wertung bleibt ein Ritt nur, wenn nach Abzügen eine Note unterhalb 0,0 verbliebe, weil solch eine Benotung nicht im Rahmen unserer Notenskala von 0 – 10 erfolgen könnte. Ein Ritt mit einer rechnerischen Note unterhalb von null gilt als „ausgeschieden“, nicht aber Ritte mit Noten von Null und höher. Füllen die Richter bei einer Leistung, die mit einer Note über Null bewertet werden muss, das Urteil „ohne Wertung“, so schließen die Richter den Reiter ohne dessen Zustimmung unrechtmäßig aus. Vielen Reitern mag das egal sein, weil sie vielleicht eine tiefe Benotung gar nicht mehr hören wollen, rechtens ist das aber nicht und kann auch gelegentlich zu negativen Konsequenzen für den Reiter führen, wenn z.B. die gerittene Prüfung als Qualifikation für eine andere Prüfung gilt, an der nur Reiter/Pferde teilnehmen dürfen, die in der Vorprüfung nicht ausgeschieden sind. Aber auch unabhängig von solch einem Fall hat der Reiter einen Anspruch auf Benotung (und Begründung für das Richterurteil), selbst wenn die Note auch deutlich unter dem platzierungswürdigen Bereich bleibt. Gerade auch, wenn ein Ritt nicht so gelungen ist, macht eine (am besten öffentliche) fachlich fundierte Kommentierung besonders Sinn, um dem Reiter Hilfen für eine Verbesserung seiner Leistung zu geben. Umgekehrt hat kein Reiter den Anspruch, nur bei einer besonders guten Leistung öffentlich gewürdigt zu werden. Wer sich in der Öffentlichkeit der Beurteilung in einer Prüfung stellt, muss damit rechnen, bei Fehlleistungen auch schlechte Noten zu bekommen, die im Ergebnisblock erscheinen und veröffentlicht werden. Dies gilt auch für alle Basis- und Aufbauprüfungen, in denen gerne argumentiert wird, man dürfe gute Pferde, die möglicherweise vermarktet werden sollen, nicht durch tiefe Noten „kaputt“ machen und ihren Wert schmälern. Wir Richter sollten nicht Gefahr laufen, als Handlanger von Pferdehändlern angesehen zu werden. Klappt ein Ritt beim Springen oder im Gelände nicht und der Reiter befürchtet, eine schlechte Note zu bekommen, hat er immer noch die Chance, vor Durchreiten der Ziellinie aufzugeben, was er deutlich zu erkennen geben sollte. Gleiches gilt für Dressurprüfungen, bei denen das Aufgeben vor der letzten Grußaufstellung durch Erheben der Hand erfolgen muss. Sind Pferd und oder/Reiter überhaupt nicht den Anforderungen der jeweiligen Prüfung gewachsen, haben Richter das Recht, den Ritt vorzeitig abzubrechen; tun die Richter das nicht, sind sie gehalten, den Ritt korrekt zu bewerten.

Wir Richter sind dafür verantwortlich, dass unser Regelwerk konsequent eingehalten wird. Wir machen uns unglaublich, wenn wir, aus welchen Gründen auch immer (falsche Rücksichtnahme auf den Reiter bzw. Pferdebesitzer oder Faulheit, eine korrekte Endnote auszurechnen), vorschnell (aber nicht rechtmäßig!) auf das Urteil „ohne Wertung“ entscheiden. Wie können wir dann von den anderen am Turnierveschehen teilnehmenden Personen erwarten, dass sie die Regeln beachten? Wir dürfen daher das Recht nicht beugen, sondern müssen korrekte Entscheidungen treffen, auch wenn sie für den Reiter in der aktuellen Situation möglicherweise unangenehm sein können.